



Ablauf Beschwerde an den Regierungsrat

1. Eingang / Grobprüfung Eintretensvoraussetzungen

1.1	Die Staatskanzlei nimmt die Beschwerden an den Regierungsrat in Empfang und bestätigt den Beschwerdeführenden den Eingang schriftlich.
1.2	Die Staatskanzlei überweist die Beschwerde zur Prüfung und Antragstellung an das zuständige Departement; hier an das Bau- und Raumentwicklungsdepartement.
1.3	Der Rechtsdienst des Bau- und Raumentwicklungsdepartements (nachfolgend RD) kontrolliert, ob die Beschwerdeunterlagen vollständig sind und nimmt eine summarische Prüfung der Eintretensvoraussetzungen vor.

2. Schriftenwechsel / Beweisverfahren

2.1	Der RD setzt den Beschwerdeführenden eine Frist zur Leistung des Kostenvorschusses.
2.2	Der RD fordert die Vorinstanz und die Gegenparteien zur Stellungnahme auf (Frist: 20 Tage).
2.3	<p>Der RD stellt die Stellungnahmen den Beschwerdeführenden und allen anderen am Verfahren Beteiligten zu.</p> <p>Je nach Sachlage schliesst er gleichzeitig den Schriftenwechsel ab</p> <p>oder</p> <p>ordnet einen zweiten Schriftenwechsel an.</p> <p>oder</p> <p>leitet das Beweisverfahren ein (z.B. Augenschein) und führt dieses durch.</p>

3. **Entscheid Regierungsrat**

3.1	Der RD bereitet den Entscheidentwurf zuhanden der Regierung vor.
3.2	Der Regierungsrat behandelt das Geschäft und entscheidet über die Beschwerde. Sein Entscheid wird den Beschwerdeführenden und allen anderen am Verfahren Beteiligten von der Staatskanzlei eingeschrieben und mit einem Rechtsmittel versehen eröffnet.

Gütliche Einigung (Vergleich) / Rückzug

Kann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eine gütliche Einigung zwischen den Parteien erzielt werden oder zieht die beschwerdeführende Partei die Beschwerde aus anderen Gründen zurück, so schreibt das Bau- und Raumentwicklungsdepartement die Beschwerde mittels eines anfechtbaren Entscheids als erledigt vom Protokoll ab.